

Satzung

Der „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung im Land Bremen“

§1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung im Land Bremen“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Bremen. Über den Ort der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

§2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist: die Förderung der Erziehung, sowie der Berufsbildung
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Förderung der Arbeit der Erziehungsberatung- und Familienberatung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insbesondere des § 28 (sowie §§ 16,17,18 (4)) SGB VIII
 - b. Zusammenschluß, fachlicher Erfahrungsaustausch und Fortbildung der in der Erziehungs- und Familienberatung tätigen Fachkräfte
 - c. Wahrung und Förderung von Qualitätsstandards in der Erziehungsberatung und des Ansehens dieser Arbeit in der Öffentlichkeit
 - d. Weitergabe der in der Erziehungs- und Familienberatung gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse an Personengruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen umgehen
 - e. Mitarbeit in der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
 - f. fachpolitisches Eintreten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Erziehungsberatung

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Kostenbeiträge für Veranstaltungen
- c) Zuschüsse und Spenden öffentlicher und privater Stellen

§4 Mitgliedschaft

- 1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können (natürliche) Personen werden, die in einer Erziehungsberatungsstelle arbeiten und den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft zustimmen. Als Erziehungsberatungsstelle werden Einrichtungen verstanden, die für die Leistungserbringung im Sinne des § 28 SGB VIII im Land Bremen anerkannt sind.
- 3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer über wenigstens einjährige Erfahrung in der Erziehungs- und Familienberatung verfügt, jedoch nicht mehr als Fachkraft in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle tätig ist. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereines werden. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Über Ausnahmefälle entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme; sie endet mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft nicht zum 1. Januar des Aufnahmejahres beginnt, oder die Kündigung zum Ende des Austrittsjahres erfolgt.

§5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Der Verein hat zwei Organe:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einladung soll mindestens einen Monat vorher, die Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ferner muss sie einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand für das abgelaufene Jahr Entlastung.
- 5) Sie nimmt die unter § 2 genannten Aufgaben wahr und erteilt dem Vorstand Weisungen zu deren Durchführung und nimmt Stellung zu dessen Arbeit.
- 6) Die Mitgliederversammlung betraut geeignete Mitglieder mit besonderen Aufgaben.
- 7) Sie beschließt über Satzungsänderung und über eine Auflösung des Vereins mit 2/3 – Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.
- 8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied gezeichnet.

§7 Der Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen und bei der Bestellung über deren Zahl und Aufgabenbereiche entscheiden.
- 2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein einzeln.
- 3) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Zum Vorstand i.S. des § 26 BGB gehören mindestens zwei Personen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er führt die Geschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Jahres- und Geschäftsbericht.
- 4) Der Vorstand hat die Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten. Ferner obliegt dem Gesamtvorstand die Vorbereitung von Tagungen und die Durchführung von Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Zum Bestreiten der bestehenden Geschäftskosten wird von jedem Mitglied ein Jahresunkostenbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehungsberatung zu verwenden hat.

§10 Datenschutz

Die Arbeitsgemeinschaft wird als verantwortliche Stelle die im Mitgliedsantrag erhobenen, personenbezogenen Daten wie Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Bankverbindungen, private und dienstliche Adressen, private und dienstliche Kommunikationsdaten wie Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung und für die Übermittlung von Vereinsinformationen nutzen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist Mitglied der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke). Damit haben die Mitglieder Anspruch auf das von der bke per Post und per Mail zur Verfügung gestellte Informationsmaterial. Eine Übermittlung von Kontaktdaten an die bke erfolgt nur zu den satzungsmäßigen Zwecken, um die Mitglieder umfassend über die Aktivitäten der bke zur Förderung der Erziehungsberatung in Deutschland zu informieren und die Veranstaltungen der bke nutzbar zu machen.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt weder durch die Arbeitsgemeinschaft selbst noch durch die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke).

Eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Bei der Nutzung des Internetauftritts www.erziehungsberatung-hb.de können die dafür wichtigen Informationen zum Datenschutz in der dort veröffentlichten Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung im Land Bremen am 24.01.24 beschlossen. Sie setzt die Satzung vom 13.12.85 außer Kraft.